

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

Vorrangig vor der „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen“ (soweit vereinbart) sowie vor den Artikeln I. bis XIV. der "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" gelten die folgenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen":

XV. Zu I. Allgemeine Bestimmungen

Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), oder soweit dem Besteller sog. Open Source Software überlassen wird, gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Fremdsoftware bzw. Open Source Software unterliegt. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Der Besteller stellt den Lieferer von allen Ansprüchen und Kosten/Aufwendungen frei, die dem Lieferer aus dem Einsatz der Open Source Software oder der anderen Fremdsoftware entstehen.

XVI. Zu II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise sind EUR-Preise.
2. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat und der nach diesem Liefervertrag zu liefernde Liefergegenstand aus dem EU-Zollgebiet exportiert werden soll und der Besteller für den Transport des Liefergegenstandes aus dem EU-Zollgebiet nach der vereinbarten Lieferbedingung (z.B. nach den INCOTERMS 2010: bei "EXW", "FCA" oder "FOB" benannter Ort in Deutschland oder sonstigem EU-Staat) verantwortlich ist, wird - vorläufig - keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der Lieferer ist berechtigt, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe nachträglich in Rechnung zu stellen, wenn der Lieferer nicht einen für Umsatzsteuerzwecke gültigen Nachweis über die Ausfuhr der Liefergegenstände aus dem EU-Zollgebiet gemäß einer der beiden nachfolgend genannten Voraussetzungen erhält:

- im Fall der Anmeldung der Ausfuhr in elektronischer Form durch den Lieferer an den EU-Zoll geht innerhalb von 60 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes am benannten Ort der elektronische Ausfuhrnachweis von der EU-Ausgangszollstelle beim Lieferer ein; oder

- falls der elektronische Ausfuhrnachweis nicht innerhalb von 60 Tagen beim Lieferer eingeht sowie in allen sonstigen Fällen beschafft der Besteller einen gültigen Beleg als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke (z.B. Transportnachweis vom Beförderer) und legt diesen innerhalb von 90 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes am benannten Ort dem Lieferer vor.

3. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers.

Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.

4. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers in EURO zu leisten, und zwar wie folgt:
 - 4.1 Bei Geschäften mit einem Auftragswert bis zu EUR 5.000,- bei Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.
 - 4.2 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten
 - 1/3 des Auftragswerts bei Bestellung
 - 2/3 des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 4.3 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten
 - 30 % des Auftragswertes bei Bestellung
 - 30 % des Auftragswertes bei Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
 - 30 % des Auftragswertes bei Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
 - 10 % des Auftragswertes bei Versandbereitschaft.
 - 4.4 Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlußsumme festgelegt werden kann, behält sich der Lieferer vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der angefallenen Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
 - 4.5 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
 5. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.
 6. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.
 7. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (siehe auch Artikel III. "Eigentumsvorbehalt"). Im Falle des Verzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsicherung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.

8. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den Gesellschaften, an denen die ABB AG, Mannheim, unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Lieferer dem Besteller eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen des Lieferers darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XVII. Zu VI. Aufstellung und Montage

Für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferers.

XVIII. Zu VIII. Sachmängel

Der Ort der Nacherfüllung ist der Sitz des Lieferers.

XIX. Zu X. Erfüllungsvorbehalt

Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenerfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen. Der Lieferer kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Besteller trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
- der Lieferer Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
- Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder

dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder

- eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

XX. Zu XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XXI. Verantwortung des Lieferers; Beschaffenheit der Lieferung; Mitwirkung des Bestellers

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen.

Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten.

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen des Bestellers ist dieser im Falle von Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung (z.B. bei Rückrufaktionen) verpflichtet, dem Lieferer auf dessen Wunsch die erforderlichen Informationen über den Verbleib des Liefergegenstandes (insbesondere die Anschriften der Abnehmer) mitzuteilen.

XXII. Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.